

Strafprozessvollmacht

In der Strafsache / Privatklage / Bußgeldsache

von

wegen

wird **Herrn Rechtsanwalt Christopher Posch, Hafenstraße 2, 34125 Kassel,**

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungs-termin zu benachrichtigen.

Der Verteidiger soll ausdrücklich ermächtigt sein

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, sowie auf solche zu verzichten;
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen;
3. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen;
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
6. Nebenklage zu erheben;
7. zur Vertretung in Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge;
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten;
9. Zustellungen aller Art, namentlich auch Beschlüsse, Urteile und Ladungen (§ 350 Abs. 1 StPO) sowie ausdrückliche Zustellungen gem. § 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO in Empfang zu nehmen;
10. die Zustellungs- und Ladungsvollmacht gem. obiger Nr. 9 jederzeit zu widerrufen;
11. einen Kostenanspruch des Mandanten gegenüber der Staatskasse, soweit er freigesprochen worden, bzw. Rechtsmittel einen (Teil-)Erfolg erzielt haben, geltend zu machen, wenn gem. § 467 StPO bzw. § 473 Abs. 3 u. 4 StPO der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Mandanten ganz oder teilweise auferlegt werden. Der insoweit gegebene Kostenerstattungsanspruch des Mandanten wird ausdrücklich abgetreten.

.....
Datum

.....
Unterschrift